

BEGRÜNDUNG zum Bebauungsplan "Kleingartenanlage an der Landsberger Straße"

1. ALLGEMEIN

Das Kleingartenwesen blickt auf eine lange Tradition zurück, wobei als Vorläufer der heutigen Kleingärten die sogenannten "Schrebergärten" zu nennen sind. Im Laufe der Zeit hat sich die Funktion der Kleingärten gewandelt. Zum wirtschaftlichen Nutzen ist der Freizeit- und Erholungswert getreten.

Kleingärten haben auch heute in unserer arbeitsteiligen Industriegesellschaft eine wichtige sozialpolitische Bedeutung. Sie stellen einen notwendigen Ausgleich zwischen Mängeln im Wohnbereich und im Wohnumfeld dar. Der Kleingarten bietet auch einen Ausgleich gegenüber der häufig einseitigen Berufstätigkeit. Ein Ausgleich, der auch die Gesundheit der Bevölkerung fördert.

Der Stadtrat hat mit Beschluß vom 14.02.1984 den Bebauungsplanaufstellungsbeschluß gefaßt. Dieser Bebauungsplan wird aus dem von der Regierung von Oberbayern am 15.07.1983 genehmigten Flächennutzungsplan abgeleitet.

Die Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210) werden eingehalten. Eine vertragliche Regelung mit einem Trägerverein erfolgt.

2. STÄDTEBAULICHE ELEMENTE

Die Anlage von Kleingärten ist ein wichtiges Element zur Durchgrünung und Auflockerung der Flächen. Es wird dadurch ein wirksamer Beitrag für mehr Grün in der Landschaft geleistet. Die ökologischen Grundlagen werden dadurch verbessert. Der Bedarf und Standort von Kleingartenanlagen ist ein Abwägungselement bei der Bauleitplanung. Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes wurde die Frage des Standortes von Kleingartenanlagen innerhalb unseres Stadtgebietes erörtert.

Die Stadt verfügt derzeit über eine Kleingartenanlage an der Schöngesinger Straße mit rd. 4,2 ha, eine Anlage, die in einem Wettbewerb Preisträger wurde. Insgesamt besteht für unsere Stadt derzeit ein Kleingartendefizit von rd. 15 ha. Die Anlage von wirtschaftlichen Kleingartenanlagen, die für den einzelnen Bürger auch erworben werden können, ist nur in Bereichen möglich, die sich durch akzeptable Grundstückspreise erwerben lassen.

Die geplante Anlage umfaßt 57 Einheiten mit einer Gartenfläche von rd. 22.400 qm. Es wurde eine aufgelockerte, sehr reizvolle Parzellierung gewählt, die in verschiedene Gruppen aufgegliedert wurde. Die für diese Anlage notwendigen zentralen Versorgungseinrichtungen wie Clubheim mit sanitären Anlagen und Geräte- bzw. Nebengebäuden werden auf dem Areal errichtet. Eine allgemeine Rasenfläche am Clubheim kann den Kindern als Spielfläche dienen. Ausreichende eingegrünte Stellplätze für diese Anlage sind vorgesehen; bei Bedarf ist eine Erweiterung möglich.

Die Verrottung der Gartenabfälle soll auf den einzelnen Parzellen erfolgen. Die Versorgung mit Wasser erfolgt durch eine Sommerleitung. Sanitäre Anlagen auf den einzelnen Grundstücken sind nicht vorgesehen.

Diese Kleingartenanlage liegt an der Bundesstraße B 471 und Staatsstraße 2054. Die Verkehrsbelastung dieser Straßen und ein im Norden liegender befristet genehmigter Kiesaufbereitungsbetrieb erfordern entsprechende Lärmschutzmaßnahmen durch Dämme, entsprechende Abstände der Kleingärten von der Straßenachse und durch Bepflanzung.

Grundlage dieser Lärmschutzmaßnahmen ist eine schalltechnische Untersuchung der Dorsch Consult-Ingenieurgesellschaft mbH, München. Als Berechnungsgrundlage wurde die DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) verwendet. Zur Berechnung der Schallemissionen der beiden relevanten Straßen wurde die vom Straßenbauamt München und der Stadt am 12.07.1983 durchgeführte Verkehrszählung verwendet. Die durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärken (DTV) wurden auf das Prognosejahr 1995 hochgerechnet, die Lärmschutzmaßnahmen im Plan entsprechend gemessen und eingeplant. Sämtliche Dämme werden möglichst weich ausgebildet und entsprechend bepflanzt. Zur Vermeidung einer überhöhten Dammhöhe entlang der B 471 wird die Dammhöhe mit 2 m über der Fahrhahnoberkante der B 471 festgelegt und mit zusätzlichem Aufbau einer berankten bzw. bepflanzten Bongossiwand vorgesehen. Dieser Damm wird in einer Tiefe bis zu 30 m ab Fahrhahnachse auf das 1,50 m tiefer gelegte Gelände der Kleingartenrandzone ausgebildet und dicht bepflanzt. Entlang der St 2054 ist eine Dammhöhe von 2,00 m über FOK B 471 und entlang der Kiesgrube eine Dammhöhe von 2,00 m über vorh. Gelände vorgesehen. Für die Fußgänger ist an der St 2054 nach dem Brückenbauwerk ein Zugang vorgesehen. Der an der St 2054 vorhandene Radweg kann entlang der Verbindungsstraße St 2054 und B 2 angelegt werden.

3. ERSCHLIESSUNG

Die Erschließung erfolgt über die Verbindungsstraße St 2054 - B 2. Für die Wasser- und Stromversorgung werden von den Stadtwerken die notwendigen Leitungen verlegt.

Die sanitären Anlagen werden zentral im Clubhaus eingebaut und durch eine Druckleitung an das städtische Kanalnetz (Anschlußstelle Hubertusstraße) angeschlossen.

Die Erschließungskosten betragen: (Preisindex 1985)

Abwasserbeseitigung	DM	130.000,--
Stromanschluß	DM	17.000,--
Wasseranschluß	DM	60.000,--

Die Gesamtkosten dieser Anlage betragen voraussichtlich DM 675.460,--
ohne MwSt. (= städt. Anteil)

Diese Kosten werden durch allgemeine Haushaltsmittel und durch Beiträge
des Vereins bzw. dessen Mitglieder gedeckt.

Fürstenfeldbruck, 11. 11. 1985

Geändert: 04. 12. 1985

Geändert: 08. 09. 1987

Fürstenfeldbruck, 11. 11. 1985

Geändert: 04. 12. 1985


Geändert: 08. 09. 1987

STADTBAUAMT



Reischl
Stadtbaumeister

STADT FÜRSTENFELDBRUCK



Steier
1. Bürgermeister

AMTSBLATT

DER STADT FÜRSTENFELDBRUCK

vom 30. 11. 1987

Änderungsbebauungsplan Nr. 50/1

- I. Der Stadtrat hat am 27. 10. 1987 den im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch – BauGB – geänderten Bebauungsplan Nr. 50 im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 997/3 am Kurt-Huber-Ring in der Fassung vom 28. 07. 1987 mit Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
- II. Der Änderungsbebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 12 BauGB).
- III. Der Änderungsbebauungsplan mit Begründung kann vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an von jedermann während der Dienststunden im Stadtbauamt eingesehen werden. Auskünfte über den Inhalt werden auf Verlangen erteilt.
- IV. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und auf das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- V. Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:
 1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Fürstfeldbruck, den 10. 11. 1987
 Stadt Fürstfeldbruck
 Steer, 1. Bürgermeister

Änderungsbebauungsplan Nr. 26/1; Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens

- I. Der Stadtrat hat am 28. 07. 1987 den Änderungsbebauungsplan Nr. 26/1 für die Grundstücke Flurnummern

1717/1, 1718 und 1719, an der Maisacher Straße, in der Planfassung vom 28. 07. 1987 mit Begründung als Satzung beschlossen. Das Anzeigeverfahren wurde durchgeführt.

- Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 20. 10. 1987, Az.: 21 - 610-11/6-532, mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.
- II. Der Änderungsbebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 12 Baugesetzbuch – BauGB –).
- III. Der Änderungsbebauungsplan mit Begründung kann vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an von jedermann während der Dienststunden im Stadtbauamt eingesehen werden. Auskünfte über den Inhalt werden auf Verlangen erteilt.
- IV. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und auf das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- V. Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:
 1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Fürstfeldbruck, den 10. 11. 1987
 Stadt Fürstfeldbruck
 Steer, 1. Bürgermeister

Bebauungsplan Dauerkleingartenanlage; Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens

- I. Der Stadtrat hat am 08. 09. 1987 den Bebauungsplan für die Dauerkleingartenanlage an der Landsberger Straße/B 471 (neu) in der Planfas-

sung vom 08. 09. 1987 mit Begründung als Satzung beschlossen. Das Anzeigeverfahren wurde durchgeführt.

- Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 20. 10. 1987, Az.: 21 V-610-11/6-620 FFB, mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.
- II. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 12 Baugesetzbuch – BauGB –).
- III. Der Bebauungsplan mit Begründung kann vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an von jedermann während der Dienststunden im Stadtbauamt eingesehen werden. Auskünfte über den Inhalt werden auf Verlangen erteilt.
- IV. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und auf das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- V. Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:
 1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Fürstfeldbruck, den 10. 11. 1987
 Stadt Fürstfeldbruck
 Steer, 1. Bürgermeister

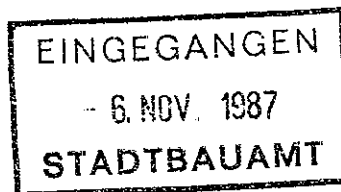
Änderungsbebauungsplan Nr. 48/2; Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens

- I. Der Stadtrat hat am 28. 07. 1987 den Änderungsbebauungsplan Nr. 48/2 in der Planfassung vom 28. 07. 1987 mit Begründung für die Grundstücke Flurnummern 1180/26 und 1180/27 an der Lämmerweide als Satzung

Fortsetzung auf Seite 16



Gegen Empfangsbestätigung



An die
Stadt Fürstentfeldbruck
z.Hd. Herrn 1. Bürgermeister o.V.i.A.

8080 Fürstentfeldbruck

Fürstentfeldbruck, 20.10.1987

Ihre Nachricht vom/ Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen/ Sachbearbeiter	Telefon (08141)	Zimmer
06.10.1987 IV/4-610-23	21V-610-11/6-620 FFB Herr Goss	93 337	213

Vollzug des § 11 Abs. 1 und 3 BauGB;
Dauerkleingartenanlage Fürstentfeldbruck Landsberger Straße / B 471 (neu)
Planfassung: 08.09.1987
Begründung: 08.09.1987

Anlagen: 1 Empfangsbestätigung
1 Akt Verfahrensunterlagen

Zu dem vom Stadtrat der Stadt Fürstentfeldbruck am 08.09.1987 nach § 10 BauGB als Satzung beschlossenen und gemäß § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB angezeigten Bebauungsplan "Dauerkleingartenanlage Fürstentfeldbruck Landsberger Straße / B 471 (neu)" in der Planfassung vom 08.09.1987 wird gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V. mit § 2 Abs. 2 ZustVBauGB vom 07.07.1987 (BayRS 2130-3-I) die Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würde,

nicht geltend gemacht:

A) Hinweise:

1. Die beiden Gemeinschaftshäuser sind vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage der Stadt Fürstentfeldbruck anzuschließen.

...

Zur Versorgung der einzelnen Kleingartenparzellen sind im Freien Zapfstellen mit Anschluß an das zentrale Netz einzurichten. Um eine Benutzung im Winter (für Wohnzwecke) auszuschließen, sind die zugehörigen Leitungen als Sommerleitungen (nicht frostsicher) zu verlegen, und am Ende der Gartensaison zu leeren.

2. Es ist eine zentrale Toilettenanlage zu errichten. Das Abwasser ist im Trennsystem abzuleiten und an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Fürstenfeldbruck vor Fertigstellung anzuschließen.
3. Pflanzliche Abfälle dürfen nur auf dem Grundstück, wo sie anfallen, kompostiert werden.
4. Bei Ausbau der Kleingartenanlage sind die Stellungnahmen des Straßenbauamtes vom 14.03.1986 (GZ: W 3-43222) und des Kreisbrandrates vom 24.04.1986 zu beachten.

B) Begründung:

Gemäß § 206 BauGB und § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 ZustVBauGB war der vorliegende Bebauungsplan dem Landratsamt Fürstenfeldbruck als der sachlich und örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften war nicht geltend zu machen, da das Verfahren zum Erlaß dieses Bebauungsplanes ordnungsgemäß durchgeführt wurde und der Bebauungsplan den Bestimmungen des Baugesetzbuches und den aufgrund des Baugesetzbuches erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht (§ 11 Abs. 3 Satz 1 und 6 Abs. 2 BauGB). Der Bebauungsplan wurde aus dem mit Schreiben der Regierung von Oberbayern am 15.07.1983 (Az.: 420-4621.1 FFB 7-1) genehmigten Flächennutzungsplan entwickelt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

C) Weiteres Verfahren:

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB) ist gemäß § 12 BauGB ortsüblich - nach der Geschäftsordnung der Stadt Fürstenfeldbruck - bekanntzumachen; dabei ist anzugeben, daß das Landratsamt eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht hat.

In der Bekanntmachung ist auf die Rechtsvorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB hinzuweisen. Zumindest ist eine schlagwortartige Erläuterung des Inhalts dieser Vorschrift erforderlich. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft tritt, wo der Bebauungsplan mit Begründung während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit liegt und daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird.

Danach sind fünf Ausfertigungen des Bebauungsplanes - versehen mit dem Bekanntmachungsvermerk -, vier Fertigungen der Begründung und eine Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens dem Landratsamt zur Anbringung des Anzeigevermerkes vorzulegen.


Anschließend wird das Landratsamt ein Exemplar des Bebauungsplanes mit Begründung für die Regierung von Oberbayern entnehmen, eine Fertigung des Bebauungsplanes erhält das Vermessungsamt Fürstenfeldbruck und jeweils zwei Exemplare des Bebauungsplanes und der Begründung verbleiben beim Landratsamt. Ein Bebauungsplan mit Begründung wird an die Stadt Fürstenfeldbruck zurückgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid (~~diese Verfügung~~) kann binnen eines Monats nach seiner (~~ihrer~~) Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt Fürstenfeldbruck einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30 8000 München 2, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (~~Landkreis Fürstenfeldbruck~~/Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen ... 4 ... Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

I. A. 
Fuhrmann, jur. Staatsbeamter





Gegen Empfangsbestätigung

An die
Stadt Fürstentfeldbruck
Hauptstraße 31

8080 Fürstentfeldbruck

Stadt Fürstentfeldbruck
I | II | III | IV
Eilt 22. JAN. 1988
U. B. J. R. V. A. N. A. V.

H. Gouge
b. R. G.

[Handwritten signature]

Fürstentfeldbruck 20.01.1988

Ihre Nachricht vom/
Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben **BV-Nr. 1020/87**
Unser Aktenzeichen/ **22 N1-602-2**
Sachbearbeiter **Herr Cording**

Telefon (08141) **93-319** Zimmer **254**

Vollzug der Baugesetze;

Baugenehmigung über die Errichtung eines Lagergebäudes mit WC für die Kleingartenanlage an der Landsberger Straße, Fl.-Nr. 426/427 der Gemarkung Fürstentfeldbruck

Das Landratsamt Fürstentfeldbruck erläßt folgenden

B e s c h e i d :

I.

Der Baugenehmigungsbescheid vom 08.10.1987, Az.: 22 N2-602-2 BV-Nr. 1020/87, wird wie folgt ergänzt:

Befreiung

Von der Festsetzung Nr. 2.2 des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Dauerkleingartenanlage an der Landsberger Straße über die Dacheindeckung wird eine Befreiung erteilt. Die Eindeckung mit Schindeln ist eine vertretbare Abweichung im Sinne des § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

II.

Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 01.12.1987 beantragte die Stadt Fürstenfeldbruck als Bauherr für die Baugenehmigung vom 08.10.1987 eine Befreiung von der Festsetzung Nr. 2.2 des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Dauer-Kleinbartenanlage an der Landsberger Straße.

II.

1. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zum Erlaß dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 64 BayBO, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG.
2. Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann im Einzelfall von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, insbesondere wenn dies städtebaulich vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Befreiung von der festgesetzten Dacheindeckung im Form von Ziegeln konnte daher erteilt werden, da die Dacheindeckung mit Schindeln eine vertretbare Abweichung im Sinne des § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB darstellt.
3. Die Gebührenentscheidung beruht auf Art. 4 Abs. 1 des Kostengesetzes -KG- (BayRS 2013-1-1-I).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Münchener Straße 32, 8080 Fürstenfeldbruck, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 8000 München 2, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern/ Landkreis Fürstenfeldbruck *) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

* Nichtzutreffendes bitte streichen!

I. A.

C o r d i n g



Parteiverkehr: Dienstag und Donnerstag von 8 - 12 Uhr, Montag für Plananfertiger von 8 - 12 Uhr (Anmeldung bitte bis 11.30 Uhr)

Hausanschrift	Teletex	Telefon	Sparkasse Fürstenfeldbruck	Volksbank Fürstenfeldbruck	Postgiroamt
Münchner - Straße 32	8141 803	Vermittlung	Konto - Nr. 8001 711	Konto - Nr. 32 000	München 727 86 - 804
8080 Fürstenfeldbruck	LRAFFB	08141 - 930	BLZ 700 530 70	BLZ 701 633 70	BLZ 700 100 80